

Stadt Chemnitz · Dezernat 5 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Markt 1  
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE Grünen  
Frau Petra Zais

Datum 05.01.2015  
Unser Zeichen 51.2 Fo-Tru  
Durchwahl 0371 488-5120  
Auskunft erteilt Frau Forberg  
Zimmer BVZ I, Zim. 338  
Ihr Zeichen RA-530/2014  
Ihr Schreiben vom 08.12.2014  
E-Mail

**Ratsanfrage 530/2014**  
**Kurzbezeichnung: Kita- und Schulbesuch für asylsuchende Kinder und Jugendliche**

Sehr geehrte Frau Zais,

in Beantwortung Ihrer Anfragen teile ich Ihnen Folgendes mit.

**1. Wie viele Kinder von Asylsuchenden/Flüchtlingskinder in der Stadt Chemnitz hatten zum 30.11.2014 und haben voraussichtlich zum 31.12.2014 Anspruch auf Leistungen der Kindertagesbetreuung?**

Zum Stand 30.11.2014 hatten 84 Kinder im Alter zwischen drei und sechs Jahren Anspruch auf Leistungen der Kinderbetreuung.

Im Dezember erfolgte keine Aufnahme von Asylsuchenden/Flüchtlingskindern im Alter zwischen drei und sechs Jahren in Chemnitz.

**2. Wie erfolgt die praktische Umsetzung dieser gesetzlichen Vorschrift von der Stadt Chemnitz? Ich bitte um Darstellung der Informationswege bis zu den Eltern.**

Asylsuchende bzw. Flüchtlingsfamilien werden nach Zuweisung in die Stadt Chemnitz in erster Linie von den Sozialarbeiter/innen vor Ort in den Wohnheimen bzw. von den Sozialarbeiter/innen des Sozialamtes betreut und zu den Leistungsangeboten beraten. In Gemeinsamkeit der Benannten erfolgt bei schulpflichtigen Kindern die Anmeldung bei der Bildungsagentur. Gleiches gilt, wenn die Eltern Leistungen zur Kinderbetreuung für Kinder ab drei Jahren in Anspruch nehmen möchten.

Dabei bietet das internetgestützte Platz- und Belegungsmanagement oder die Beratung im Amt für Jugend und Familie für die Sozialarbeiter/innen gute Möglichkeiten, sich über die einzelnen Einrichtungen bzw. das Platzangebot im Sozialraum zu informieren, um gezielt zu beraten oder Angebote gemeinsam mit den Eltern zu ermitteln.

Die Platzbereitstellung erfolgt dann in der Regel in enger Zusammenarbeit des Sozialamtes mit dem Amt für Jugend und Familie bzw. im Kontakt mit der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

Zu den Aufnahmegesprächen in den Einrichtungen kommen Familien in der Regel mit Vertrauenspersonen, die als Sprachmittler fungieren.

Telefon 0371 488-1950/ -1957  
Fax 0371 488-1994/ -1995  
E-Mail d5@stadt-chemnitz.de  
Internet www.chemnitz.de

Erreichbarkeit Bus  
und Straßenbahn  
Haltestelle:  
Zentralhaltestelle

Ihr direkter Kontakt  
zur Stadtverwaltung:  
**Behördenrufnummer 115**  
Mo – Fr 08:00 – 18:00 Uhr

Darüber hinaus stehen den Kindertageseinrichtungen für die Erstkontakte Begleitbriefe zur Eingewöhnung und Begleithefte zum sächsischen Bildungsplan und zum pädagogischen Auftrag in acht verschiedenen Sprachen zur Aushändigung und zur Information für die Eltern zur Verfügung.

Teilweise problematisch stellt sich in den Kindertageseinrichtungen zurzeit der sprachliche Kontakt mit den Eltern im täglichen pädagogischen Alltag, bei Gesprächen zur Entwicklung von Kindern oder bei der Vermittlung von Rahmenbedingungen und Erfordernissen dar. In solchen Situationen ist es nicht in jedem Fall möglich, Sprachmittler hinzuzuziehen. Die pädagogischen Mitarbeiter/innen nutzen dann die Möglichkeiten ihrer vorhandenen Sprachkenntnisse, helfen sich über das praktische Zeigen oder die Vermittlung des Austauschs mit anderen Eltern.

### **3. Welche begleitende Beratung erhalten die Eltern für den Fall, dass kein entsprechendes Angebot zur Verfügung steht?**

Wenn die Eltern Leistungen zur Kinderbetreuung für Kinder ab drei Jahren in Anspruch nehmen möchten, kann immer ein Platzangebot zur Verfügung gestellt werden.

### **4. Wie viele schulpflichtige Flüchtlingskinder und -jugendliche, für die Schulpflicht besteht, lebten zum 31.11.2014 in der Stadt Chemnitz (einschließlich Erstaufnahmeeinrichtung)?**

108 Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter leben nach Zuweisung in der Stadt Chemnitz.

### **5. Wie erfolgt die praktische Umsetzung der Schulpflicht?**

Schulpflicht besteht gemäß § 26 Absatz 1 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) für alle Kinder und Jugendliche, die im Freistaat Sachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben. Es sind alle Kinder ab Vollendung des sechsten Lebensjahres bis zum Eintritt in die Volljährigkeit schulpflichtig.

Für ausländische Kinder und Jugendliche, welche in der Erstaufnahmeeinrichtung (Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz) untergebracht sind, trifft dies jedoch nicht zu. Sobald sie allerdings einer kreisfreien Stadt bzw. einem Landkreis zugewiesen wurden, sind auch diese Kinder und Jugendlichen schulpflichtig. Um ausländische Schüler, die nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, auf die Teilnahme am Unterricht in Regelklassen vorzubereiten, sind Vorbereitungsklassen für Aussiedler-/Ausländerkinder (VKA) an Grund- und Oberschulen zur Unterrichtung des Faches Deutsch als Zweitsprache einzurichten.

In der Stadt Chemnitz gibt es an jeweils zwei Schulstandorten im Grund- bzw. Oberschulbereich VKA. Mit zunehmenden Deutschkenntnissen werden die Schüler schrittweise in den Regelunterricht ihrer Klassenstufe integriert. Entsprechend der Sprachentwicklung wechseln die Schüler anschließend an eine Grundschule im Schulbezirk ihres Wohnortes bzw. an eine Oberschule oder ein Gymnasium. Für Jugendliche, die der Berufsschulpflicht unterliegen, besteht an einem beruflichen Schulzentrum der Stadt Chemnitz ebenfalls die Möglichkeit zur Erlernung der deutschen Sprache.

Mit freundlichen Grüßen

Philipp Rochold  
Bürgermeister